

Ergänzende Antwort von Herrn Hintz zur Anfrage von RM Märkl in der Ratssitzung vom 06.10.2022 zu TOP 18.4:

Der Bevölkerungsschutz in der Bundesrepublik besteht aus 3 Säulen. Der Bund ist für den Zivilschutz, die Länder für den Katastrophenschutz und die Kommunen für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständig. Der Landkreis Osnabrück ist untere Katastrophenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 NKatSG. Der Stadt Bramsche sind der abwehrende Brandschutz (§ 2 NBrandSchG) und die (allgemeine) Gefahrenabwehr (§ 97 Abs. 1 NPOG) als gesetzliche Aufgaben zugewiesen. Bis zur Feststellung eines Katastrophenfalls durch den Landkreis Osnabrück ist die Stadt Bramsche bei einer Schadenslage zuständig. Auch nach Feststellung eines Katastrophenfalles wirken die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit (§ 4 NKatSG).

Klar definiert ist die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes; diese Funktion hat die Stadt Bramsche in einem größtmöglichen Umfang aufrecht zu erhalten. Bei der allgemeinen Gefahrenabwehr geht es um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hier erfolgt aktuell eine Abstimmung und Meinungsbildung im Hause, in welchem Umfang die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten kann bzw. soll.

Das Minimalziel sollte m.E. sein, einen größtmöglichen Überblick über die Lage zu behalten. Hierzu ist eine Notstromversorgung von bestimmten öffentlichen Gebäuden unumgänglich. Für die Arbeit eines Krisenstabes wird ein Raum in einem notstromversorgten Gebäude benötigt. Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sollten die Feuerwehrgebäude stromversorgt werden. Diese Gebäude können dann gleichzeitig als Anlaufpunkte für die Bevölkerung (sog. „Leuchttürme“) dienen. Hier kann die Bevölkerung Informationen zur Lage erhalten oder ggf. um die Weiterleitung eines Notrufes über das Funknetz bitten. Weiterhin ist die Vorsehung einer Sporthalle als Evakuierungszentrum sinnvoll.

Der Landkreis Osnabrück lässt derzeit durch ein Fachbüro einen Plan für den Fall eines flächendeckenden, lang andauernden Stromausfalles erarbeiten. Die Fertigstellung des Planes ist für die zweite Jahreshälfte 2023 geplant. In dem Plan werden Eckpunkte für die Erstellung entsprechender Ablaufpläne auf Gemeindeebene enthalten sein. Die Gemeinden sind in die Planung einbezogen. So mussten z.B. bereits die sog. „kritischen Infrastrukturen“ und der Kraftstoffverbrauch auf Gemeindeebene angegeben werden. Bis zum Vorliegen des Landkreis-Planes werden bei den Gemeinden vorbereitende Maßnahmen bis zu einer eigenständigen Planung durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgte die Beantragung der Aufnahme von Mitteln in Höhe von 200.000 Euro in die Finanzplanung des Haushaltsjahres 2024 (Vorlage WP 21-26/0202) zur Beschaffung von Notstromaggregaten.